

Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Einzureichende Unterlagen für das Gaststättenobjekt:

- 1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (anliegend)
- 2. <u>Kopie Miet- oder Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis</u>
- 3. <u>aktuelle</u> Flurkarte in vierfacher Ausfertigung erhältlich beim städtischen Planungsamt, Frau Kärsten, Zimmer 221
- 4. <u>baulich aktuelle, maßstabgerechte</u> und <u>bemaßte</u> Grundrisszeichnung aller für die Gaststätte genutzten Räume mit Angabe der Nutzung des jeweiligen Raumes in vierfacher Ausfertigung erhältlich beim Eigentümer des Objekts oder bei der städtischen Bauaufsicht, Herrn Reuter, Zimmer 231
- 5. <u>maßstabgerechte</u> und <u>bemaßte</u> Zeichnung aller Terrassenflächen, aus der der räumliche Zusammenhang zum Gaststättengebäude und die umliegende Bebauung hervorgeht, mit eingezeichneten Tischen/Sitzplätzen und Angabe der Anzahl der Sitzplätze sowie Abstandsmaße zur Nachbarbebauung in vierfacher Ausfertigung
- 6. Schallschutzgutachten einer sachverständigen Stelle aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Lärmstörung der Nachbarschaft hervorruft, oder gegebenenfalls Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung
- 7. Lüftungsgutachten einer sachverständigen Stelle aus dem hervorgeht, dass die beantragte Nutzung der Gaststätte keine Geruchsbelästigung der Nachbarschaft hervorruft, oder gegebenenfalls Angabe geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung

Einzureichende Unterlagen für jeden der GbR-Partner:

- 1. Führungszeugnis für Behörden (Beleg-Art O) zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnsitzes
- 2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Behörden (Beleg-Art 9) zu beantragen beim Einwohnermeldeamt oder Ordnungsamt Ihres Wohnsitzes
- 3. Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamtes
- 4. Bescheinigung in Steuersachen des für Ihren Betrieb zuständigen Finanzamtes

- 5. Bescheinigung aus dem Vollstreckungsportal, zu beantragen unter <u>www.vollstreckungsportal.de</u>
- 6. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadtkasse des Wohnsitzes
- 7. <u>Kopie</u> des Unterrichtungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Unterrichtung kann beim Gesundheitsamt absolviert werden. Sollten Sie bereits einen Unterrichtungsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.
- 8. <u>Kopie</u> des Unterrichtungsnachweises nach § 4 des Gaststättengesetzes einer Industrie- und Handelskammer.

 Die IHK Düsseldorf nimmt unter der Telefonnummer 0211 35570 Ihre telefonische Anmeldung zu dieser Unterrichtung entgegen. Sollten Sie bereits einen Unterrichtungsnachweis besitzen, genügt eine Kopie hiervon.

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

Eine vorläufige Gaststättenerlaubnis kann nur bei einem bereits bestehenden, konzessionierten Betrieb erteilt werden, wenn keine Änderungen an Räumlichkeiten oder Betriebsart vorgenommen werden.

Dazu sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

für das Objekt Nrn. 1 bis 5 und für den Antragsteller Nrn. 1 bis 7.

Bei der Neuerteilung einer Gaststättenerlaubnis ist die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis gem. § 11 Abs. 1 GastG nicht möglich. Dies bedeutet, dass die Gaststätte erst nach Erteilung der endgültigen Konzession betrieben werden darf. Die Bearbeitungszeit eines Neuantrages beläuft sich auf etwa acht bis neun Wochen.

Zur Antragstellung ist vorzulegen:

der Personalausweis

bei ausländischen Mitbürgern der Reisepass mit Aufenthaltserlaubnis und Meldebescheinigung

Wichtig

Es ist empfehlenswert, sich grundsätzlich und/oder vor eventuellen Umbaumaßen in der Gaststätte und insbesondere im Bereich Küche und/oder sanitären Anlagen mit folgenden Stellen in Verbindung zu setzen:

- Bauaufsichtsbehörde der Stadt Monheim am Rhein Herr Reuter, Zimmer 231, Telefon 02173 951-633
 Frau Jung, Ortsteil Monheim, Zimmer 231, Telefon 02173 951-631
 Frau Paasch, Ortsteil Baumberg, Zimmer 230, Telefon 02173 951-634
- Lebensmittelüberwachung des Kreises Mettmann Herr Prior, Telefon 02104 991868, für lebensmittel- und hygienerechtliche Fragen

